



Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/39/62-2018

Datum

16.05.2018

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 - FrÄG 2018); Stellungnahme

Bezug: BMI-LR1310/0003-III/1/c/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Art 6 (Änderung des Grundversorgungsgesetzes - Bund 2005):

Zu § 2 Abs 1b und 1c:

Durch die geplanten Bestimmungen wird das im § 3 Abs 1 Z 6 Grundversorgungsgesetz - Bund (und auch in der Grundversorgungsvereinbarung) verankerte Prinzip der Subsidiarität der Grundversorgungsleistungen, nämlich dass Leistungswerber iSd § 2 Abs 1, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können, von der Grundversorgung ausgeschlossen werden können, ersetzt durch eine vorrangig zu erbringende Grundversorgungsleistung bei gleichzeitigem Zugriff auf vorhandenes Bargeld als Kostenbeitragsleistung.

Dies kann aus der Sicht des Landes Salzburg zu einer nicht gerechtfertigten Verschiebung der erstmaligen Prüfung der Hilfsbedürftigkeit auf die Grundversorgungsstellen der Länder führen. Bislang konnte man davon ausgehen, dass der Bund im Rahmen des Erstaufnahmeverfahrens vor der Aufnahme in die Grundversorgung die Hilfsbedürftigkeit der Schutzsuchenden geprüft hat bzw dass die Hilfsbedürftigkeit zumindest zum Zeitpunkt der Zuweisung an die Grundversor-

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

gungsstelle des Landes vorliegen musste. Nunmehr steht zu befürchten, dass alle Schutzsuchende ohne vorausgehende oder parallele Hilfsbedürftigkeitsprüfung in die Grundversorgung des Bundes aufgenommen werden und der Bund versucht, sich mittels Zugriff auf das sichergestellte Bargeld schadlos zu halten.

Dies hat zum einen die Verlagerung von Verwaltungsaufwand an die Grundversorgungsstellen der Länder zur Folge. Zum andern können im Einzelfall durch die nunmehr gesetzlich angeordnete Abschöpfung von Bargeldmitteln durch den Bund, die komplett bei ihm verbleiben, die Möglichkeiten der Grundversorgungsstellen der Länder zur Reduzierung der von ihnen mitzufinanzierenden Grundversorgungsleistungen (Ausschluss von der Grundversorgung mangels Hilfsbedürftigkeit bzw Wegfall Kostenersatzerlösen) beschnitten werden.

Es stellt sich also die Frage, ob durch diese geplante Gesetzesänderung es nicht zu einer Kostenverschiebung iSd Art 12 der Grundversorgungsvereinbarung kommt, hinsichtlich derer den Ländern voller Kostenersatz zu leisten ist.

Vor dem Hintergrund der zwischen Bund und Ländern (zeitlich) geteilten Grundversorgung von schutzbedürftigen Personen, die zudem den gleichen Zweck verfolgt und deren gleichartige Ausgestaltung bzw Abwicklung durch die Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern sichergestellt werden soll, ist die geplante Regelung des § 2 Abs 1c, nämlich dass der verbleibende Barbetrag, der den Wert des § 39 Abs 1 oder 1b BFA-VG (sog Differenzbetrag) bei Beendigung der Versorgung durch den Bund ohne unnötigen Aufschub dem Asylwerber auszufolgen ist, insoweit unverstänlich, als auf die Beendigung der Grundversorgung durch den Bund in aller Regel lückenlos die Grundversorgung der Grundversorgungsstellen der Länder folgt, eine Verständigung über die Höhe des rückerstatteten Differenzbetrages an die Grundversorgungsstelle des Landes, dem der Betroffene zugewiesen wird, aber nicht vorgesehen ist. Im Sinne einer gemeinsamen koordinierten Aufgabenerfüllung unter Zugrundelegung der gleichen Grundsätze (Grundversorgungsvereinbarung) scheint die Verankerung einer entsprechenden Verständigungspflicht des Bundes unverzichtbar.

Zur Prüfung der Hilfsbedürftigkeit bei Übernahme der Person in die Grundversorgung der Länder ist es unerlässlich, im Bundesbetreuungssystem die übergebene Bargeldhöhe und das Zuflussdatum zu vermerken. Weiters wäre es aus verwaltungsökonomischen Gründen wünschenswert und sinnvoll die Länder bei Anbietung der Personen durch die Koordinierungsstelle explizit auf den vorhandenen Bargeldbetrag bzw den ausgefolgten Differenzbetrag hinzuweisen. Entsprechende Informationspflichten, Datenverarbeitungsermächtigungen bzw. Übermittlungsberechtigungen an die Grundversorgungsstellen der Länder wären gesetzlich vorzusehen und im Sinne der DSGVO abzubilden.

Ergänzender Vorschlag zum BFA-verfahrensgesetz:

Unabhängig vom konkret vorliegenden Vorhaben wird vorgeschlagen, im § 29 BFA-Verfahrensgesetz zusätzlich eine Informationspflicht gegenüber den mit der Vollziehung der bedarfsorientierten Mindestsicherung betrauten Behörden vorzusehen, nämlich für alle Fälle in denen in Folge eines Aberkennungsverfahrens eine Änderung hinsichtlich des bisher bestehenden Schutzstatus einhergeht. Nur die Festlegung einer entsprechenden Informationspflicht ist geeignet, rasch eine Anpassung der Leistungsgewährung an den geänderten Schutzstatus vorzunehmen und so den ungerechtfertigten Bezug von Leistungen der Mindestsicherung hintanzuhalten. Auch eine bloße Aufnahme der Mindestsicherungsbehörden in die Liste der in § 29 Abs 2 BFA-Verfahrensgesetz aufgezählten Übermittlungsempfänger scheint nicht ausreichend, da eine Abfrage hinsichtlich einzelner schutzbedürftiger Personen nur dann erfolgen kann, wenn der Mindestsicherungsbehörde ein Hinweis auf eine Änderung hinsichtlich des Schutzstatus vorliegt. Dies ist jedoch regelmäßig nicht oder nur zeitlich stark verzögert der Fall.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Inneres, Herrngasse 7, 1014 Wien, E-Mail
2. Bundesministerium für Arbeit Soziales Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
3. Bundesministerium für Bildung Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, E-Mail
4. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
10. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
11. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
12. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
13. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
14. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
15. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
16. Abteilung 3 Soziales, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 203-0/943/123-2018, Intern